



Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.
Dr. Barbara Haidmayer

Frühjahrssemester 2020

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

18.08.2020

Dauer: 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung:

Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil I (50% des Totals)

Aufgabe 1	10 Punkte
Aufgabe 2	7 Punkte
Aufgabe 3	3 Punkte

Teil II (50% des Totals)

Aufgabe 4	14 Punkte
Aufgabe 5	1 Punkt
Aufgabe 6	5 Punkte

Total	40 Punkte
--------------	------------------

Viel Erfolg!

TEIL I: INTERNATIONALES ZIVILVERFAHRENSRECHT

A (Wohnsitz Luzern) möchte künftig ihre Ferien und ihre Freizeit vermehrt in der Schweiz verbringen und bestellt daher für den Garten ihres Ferienhauses in Kriens bei der B AG, einem Hersteller von Whirlpools aus Konstanz (Deutschland), einen besonderen Outdoor-Luxus-Whirlpool (Einzelstück) über deren Website, www.luxuspool.de, auf der die Lieferung und Montage der Produkte innerhalb von Deutschland sowie in die Schweiz und nach Österreich angeboten werden, um 30.000 CHF. Dafür leistet sie bei Vertragsschluss eine Anzahlung von 5.000 CHF. Dem Vertrag zufolge soll der Pool zum Ferienhaus geliefert und dort im Garten aufgebaut werden. Nach Abschluss der Bestellung erscheint auf dem Bildschirm der A eine Bestätigung der Bestellung und ein Hinweis, dass der Vertrag den AGB der B AG unterliege. Darunter findet sich ein Link „AGB“. Beim Anklicken öffnet sich ein Fenster mit den AGB der B AG. Die AGB enthalten die Klausel: *„Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Stuttgart (Deutschland)“*. Kurz nach Lieferung und Aufbau des Whirlpools im Garten des Ferienhauses durch Angestellte der B AG stellt sich heraus, dass der Pool aufgrund eines irreparablen Defekts undicht ist und nicht verwendet werden kann. Daraufhin kontaktiert A die B AG und fordert sie auf, den Whirlpool abzubauen sowie ihr ihre Anzahlung rückzuerstatten, da sie von der Wandelung des Vertrages ausgehe. Die B AG möchte davon nichts wissen und beschliesst, eine Klage auf Bezahlung des Restkaufpreises gegen A einzureichen.

- 1) Welche(s) Gericht(e) ist/sind zuständig für die Klage der B AG?
- 2) Die B AG reicht am 5.5.2019 eine Klage gegen A auf Zahlung des Restkaufpreises bei einem Gericht in Stuttgart ein. A erhält die Klageschrift am 15.6.2019 mit der Aufforderung, innert eines Monats eine Klageantwort einzureichen. A ist der Ansicht, dass dieses Gericht nicht zuständig sei und reagiert nicht. Sie bringt ihrerseits am 20.7.2019 eine Klage gegen die B AG auf Rückzahlung der Anzahlung in Luzern ein. Wie hat das Gericht in Luzern vorzugehen?
- 3) Das deutsche Gericht hat ein Urteil erlassen, das A zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Die B AG möchte dieses in der Schweiz vollstrecken lassen. Wird sie dabei Erfolg haben? Berücksichtigen Sie insbesondere folgende Einwendungen der A:
 - sie habe nicht genügend Zeit zur Vorbereitung gehabt,
 - sie sei nicht an dem Verfahren beteiligt gewesen und
 - das Gericht sei nicht zuständig gewesen.

TEIL II: INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Die Tessinerin T, die seit Tagen alle Symptome einer Covid-19-Infektion aufweist, entschliesst sich ungeachtet ihrer gesundheitlichen Beschwerden den ersten verfügbaren Flug von Zürich nach Chicago zu nehmen, um für eine Woche ihre Freundin zu besuchen. Nachdem sie hochfieberig das Flugzeug bestiegen hat, nimmt sie neben dem deutschen Staatsbürger O Platz, der in Chicago studiert und die Zeit des Lockdowns ausnahmsweise bei seinen Eltern im deutschen Osnabrück verbracht hat. Der Flug wird mit einem Flugzeug der in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) registrierten und domizilierten A Air durchgeführt. Irgendwann während des zehnstündigen Fluges infiziert sich O durch die anhaltenden Hustenfälle seiner Sitznachbarin T mit Covid-19. Infolgedessen entstehen O verschiedene Schäden, die er von T nebst Genugtuungsansprüchen ersetzt bekommen möchte.

4) Nach welchem Recht beurteilen sich die behaupteten Ansprüche des O gegenüber T?

5) Variante: Führen Sie in 2-3 Sätzen aus, ob sich an dem unter 4) zu erzielenden Ergebnis etwas ändert, wenn Sie annehmen, die Erkrankung der T sei – bei ansonsten unverändertem Sachverhalt – noch vor dem Start vom Personal erkannt und T von Bord gebracht worden. Die kurze Zeit an Bord hat allerdings genügt, um Sitznachbar O zu infizieren.

6) Nehmen Sie an, Sie gelangen als zuständige/r Richter/in zu dem Ergebnis, dass das von Ihnen unter 4) ermittelte Recht einen völlig untergeordneten Zusammenhang zum Sachverhalt aufweist. Welches Korrekturinstrument wäre in diesem Fall wie und mit welchem Ergebnis in Betracht zu ziehen? Stünde dasselbe Instrument auch mit Blick auf Art. 129 Abs. 1 IPRG zur Verfügung?

Bearbeitungshinweise und Annahmen:

- Unterstellen Sie jeweils die Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts.
- Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage Ihrer Ausführungen präzise zu benennen und ggf. auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.